



**eins energie in sachsen  
GmbH & Co. KG [eins]**

Johannisstr. 1  
09111 Chemnitz

---

# **Leitfaden zum Vergabeverfahren – Phase 2 (Angebotsverfahren)**

zur  
Ausschreibung

**Planung und Errichtung einer Power-to-Heat-Anlage**

Stand: 28.02.2025

---

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren.

1. Stufe = 1. Phase = Teilnahmewettbewerb

- zugrundeliegende **Unterlagen: Leitfaden 1** sowie Teilnahmeantrag mit seinen Anlagen
- Zeitraum: 28.02.2025 bis 31.03.2025

2. Stufe = 2. Phase = Angebotsphase

- ausschließlich nach Angebotsaufforderung durch den AG
- zugrundeliegende **Unterlagen: Leitfaden 2** mit seinen Anlagen
- Zeitraum: **11.04.2025 bis 12.05.2025**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Übersicht über das weitere Verfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Allgemeine Verfahrensangaben .....</b>	<b>6</b>
1.	Auftraggeber .....	6
2.	Allgemeine Angaben zum Verfahren.....	6
<b>III.</b>	<b>Vergabebedingungen .....</b>	<b>7</b>
1.	Verfahrensweise .....	7
2.	Fragen durch die Bieter .....	7
3.	Einreichung der Angebote .....	7
4.	Form der Angebote .....	8
5.	Zuschlags- und Bindefrist .....	8
6.	Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen.....	8
7.	Aufklärungsgespräche, Nachforderung von Unterlagen und Kommunikation.....	8
8.	Vertraulichkeit .....	9
9.	Information nicht berücksichtigte Teilnehmer .....	9
10.	Keine Entschädigung .....	9
<b>IV.</b>	<b>Leistungsgegenstand .....</b>	<b>9</b>
<b>V.</b>	<b>Anforderung an die Angebote .....</b>	<b>10</b>
1.	Angebotsbestandteile .....	10
2.	Spezifische Hinweise zu den Angebotsanforderungen .....	10
3.	Nebenangebote/Änderungsvorschläge .....	10
<b>VI.</b>	<b>Ablauf des Verhandlungsverfahrens .....</b>	<b>10</b>
<b>VII.</b>	<b>Zuschlagskriterien.....</b>	<b>11</b>
1.	Zuschlagskriterium „Preis“ .....	11
2.	Zuschlagskriterium „Energetische Bewertung“.....	12
3.	Zuschlagskriterium "Technisches und organisatorisches Konzept" .....	14
4.	Zuschlagskriterium „Vertragsbedingungen/ Kommerzielle Abweichungen“ (10 %) ..	15
5.	Bewertungsmaßstäbe für das Zuschlagskriterium 3 .....	16
6.	Bewertungsmaßstäbe für das Zuschlagskriterium 4 .....	16
7.	Ermittlung der Gesamtpunktzahl .....	16
<b>VIII.</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>17</b>
<b>IX.</b>	<b>Rechtliche Hinweise .....</b>	<b>17</b>

	<b>Europaweite Vergabe: Planung und Errichtung einer Power-to-Heat-Anlage</b>	
--	---	--

Diesen Leitfaden für die Phase 2 des Verfahren betrifft nur die Bieter, die im vorangegangenen Teilnahmewettbewerb ausgewählt wurden.

Dieser Leitfaden enthält eine Übersicht über das weitere Verfahren (I.), allgemeine Verfahrensangaben (II.), eine Erläuterung der weiteren Vergabebedingungen, soweit sie von denjenigen aus der ersten Phase abweichen (III.), eine detaillierte Beschreibung des Leistungsgegenstands (IV.), eine Auflistung der Anforderungen an die einzureichenden Angebote (V.), die Darstellung des Ablaufs des Verhandlungsverfahrens (VI.), die Darstellung der Zuschlagskriterien einschließlich der Bewertungsmaßstäbe (VII.), eine Übersicht über die dem Leitfaden beiliegenden Anlagen (VIII.) sowie rechtliche Hinweise (IX.).

## **I. Übersicht über das weitere Verfahren**

**Frist zur Angebotsabgabe:** **12.05.2025 - 12:00 Uhr**

**Abgabeort:** Bietercockpit der eVergabe (Start über <https://www.evergabe.de/auftragnehmer/ai-bietercockpit/>)

**Öffnung der Angebote:** **im Anschluss an den Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote**

Die Öffnung der Angebote erfolgt nicht öffentlich.

**Verhandlung:** Ausgewählte Bieter werden nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zur Abgabe eines Angebots aufgefordert und zu Verhandlungen eingeladen. Der Auftraggeber erwartet die Teilnahme des Hauptansprechpartners/Projektleiters sowie weiterer wichtiger Mitglieder des für die Leistungserbringung vorgesehenen Projektteams. Bei einer Bietergemeinschaft erwartet der AG handlungsbevollmächtigte Vertreter des geschäftsführenden Mitglieds als Verhandlungspartner. Die Zahl der Teilnehmer des Bieters ist auf maximal 5 Personen zu begrenzen. Es ist geplant, die 1. Technisch-Kommerziellen Gespräche ab der 23. KW 2025 durchzuführen. Die genauen Termine werden den ausgewählten Bietern bis KW 22 2025 bekanntgegeben. Wir bitten Sie, diese Termine abzusichern.

Die Kommerziellen Bieterverhandlungen sind Ende Juli 2025 geplant.

**Zuschlagserteilung:** **geplant im 3. Quartal 2025**

**Europaweite Vergabe:  
Planung und Errichtung einer Power-to-Heat-Anlage**

**Ablauf der Bindefrist für die verbindlichen Angebote:** 30.09.2025

**Leistungszeitraum:** **Unmittelbar nach Vergabe**

**Erstellung der Angebote:** Für die Erstellung der Angebote in Phase 2 wird keine Vergütung gewährt.

**Entwürfe und Ausarbeitungen:** Unterlagen, die mit den Angeboten in Phase 2 eingereicht werden, verbleiben beim Auftraggeber und werden nicht zurückgegeben.

**Gliederung der Unterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen in Phase 2 bestehen aus diesem Leitfaden samt den in der Datei „PtHA-P\_1-Inhaltsverzeichnisliste\_Ausschreibung\_Rev0“ benannten Anlagen.

Eine vollständige Liste der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen ist in Anhang E 1.3 („Termine für einzureichende Projektdokumente“) aufgeführt.

**Vor-Ort-Besichtigung:** Der Bieter hat die Möglichkeit einer Vor-Ort-Besichtigung der Standorte.

Terminvergaben erfolgen nur durch die Vergabestelle.

Terminanfragen sind ausschließlich elektronisch über das Bietercockpit an die Vergabestelle zu richten.

## **II. Allgemeine Verfahrensangaben**

### **1. Auftraggeber**

**eins energie in sachsen GmbH & Co. KG**  
**Johannisstraße 1**  
**09111 Chemnitz**

### **2. Allgemeine Angaben zum Verfahren**

Der Auftraggeber führt nunmehr das Angebotsverfahren für die Vergabe der Erbringung der Leistungen für die Planung und schlüssel- und betriebsfertigen Errichtung und Inbetriebsetzung einer Power-to-Heat-Anlage am Standort Altchemnitz in Chemnitz durch.

Dieses Verfahren basiert auf der EU-weiten Bekanntmachung im Supplement des Amtsblatts der Europäischen Union mit der Referenz-Nr. **eins/25/EPC PtHA** (nachfolgend: „**EU-Bekanntmachung**“). Gegenstand dieses Leitfadens ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe für die Erbringung der Leistungen für die Planung und schlüssel- und betriebsfertigen Errichtung und Inbetriebsetzung einer Power-to-Heat-Anlage am Standort Altchemnitz (Südstraße 1) in Chemnitz.

Die den Bietern im Verlauf des Verfahrens erteilten weiteren Informationen (Antworten der Auftraggeber auf Fragen der Bieter, sonstige schriftliche Hinweise) sind ebenso wie die Ausschreibungsunterlagen bei der Erstellung des Angebots zugrunde zu legen. Antwortschreiben und Hinweise der Auftraggeber, die die Ausschreibungsunterlagen ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen den Ausschreibungsunterlagen vor.

Bei den in diesem Leitfaden verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ im Weiteren sowohl natürliche als auch juristische Personen bzw. Bietergemeinschaften gemeint.

### **III. Vergabebedingungen**

#### **1. Verfahrensweise**

Bezüglich der allgemeinen Verfahrenshinweise zu Sprache und Form der Angebote, der Mitteilung von Unklarheiten etc., verweist der Auftraggeber auf den Leitfaden zu Phase 1. Die Ausführungen im Leitfaden Phase 1 zu den Teilnahmeanträgen, gelten auch für die Angebote, sofern sie nicht der Natur der Sache nach nur für Teilnahmeanträge gelten können oder in diesem Leitfaden zur Phase 2 ausdrücklich abweichende Regelungen für die Angebote enthalten sind.

#### **2. Fragen durch die Bieter**

Fragen durch die Bieter zum Verfahren und zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über das Bietercockpit **spätestens bis zum 05.05.2025** einzureichen.

Mündlich bzw. telefonisch gestellte Fragen zu den Unterlagen oder dem Auftragsgegenstand werden nicht beantwortet; mündlich bzw. telefonisch erteilte Antworten sind nicht verbindlich.

Die Fragen werden im Bietercockpit zur Beantwortung veröffentlicht. Die Bieter haben sich über alle eingestellten Antworten eigenständig zu informieren und deren Inhalte bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Widersprüche oder Unvollständigkeiten, insbesondere solche, welche Anforderungen, Inhalt und Vollständigkeit der Vergabeunterlagen betreffen, so hat der Bewerber den Auftraggeber umgehend darauf hinzuweisen.

#### **3. Einreichung der Angebote**

3.1 Die Bieter haben ihre Angebote elektronisch in deutscher Sprache

bis spätestens

**12.05.2025 - 12:00 Uhr**

ausschließlich über das Bietercockpit einzureichen.

**3.2 Auf das Erfordernis der Einhaltung der Form und Frist wird ausdrücklich hingewiesen. Nicht fristgerecht eingereichte Angebote oder schriftlich eingereichte Angebote werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.**

**4. Form der Angebote**

Für die Form der Angebote gelten die unter **III. 3.** des Leitfadens zu Phase 1 dargestellten Anforderungen.

**5. Zuschlags- und Bindefrist**

Der Zuschlag soll nach vorläufiger Planung im August 2025 erfolgen. Die **Bindefrist**, bis zu deren Ablauf der Bieter an sein Angebot gebunden sein soll, endet nicht vor dem **30.09.2025**. Die Bieter erklären ihre Angebote als verbindlich bis zu diesem Termin.

**6. Keine wettbewerbsbeschränkenden Absprachen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen über die bereits geforderten Auskünfte hinaus weitere Angaben darüber zu machen, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

**7. Aufklärungsgespräche, Nachforderung von Unterlagen und Kommunikation**

7.1 Im Rahmen der Prüfung der Angebote behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Vergabe der Leistungen Verhandlungen durchzuführen.

Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor bereits auf das erste abgegebene Angebot den Zuschlag zu erteilen.

7.2 Fordert der Auftraggeber Angaben, Erklärungen oder Nachweise nach, sind diese vom Bieter bis zum Ablauf der bekanntgegebenen Abgabefrist elektronisch an die Vergabestelle zu übermitteln.

Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht nachkommen, kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

**8. Vertraulichkeit**

Der Auftraggeber weist nochmals darauf hin, dass die Vergabeunterlagen vertraulich zu behandeln sind. Ein Verstoß des Bieters gegen die Vertraulichkeit stellt eine schwere Verfehlung gegenüber dem Auftraggeber dar, die zum Ausschluss des Bieters führen kann.

**9. Information nicht berücksichtigte Teilnehmer**

Der Auftraggeber wird die nicht berücksichtigten Bieter entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen informieren.

**10. Keine Entschädigung**

Die Bieter erhalten für ihre Aufwendungen im Verfahren keine Entschädigung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

**IV. Leistungsgegenstand**

Siehe beigefügte Ausschreibungsunterlagen.

## **V. Anforderung an die Angebote**

Damit der Auftraggeber die Angebote der ausgewählten Bieter sinnvoll vergleichen und bewerten kann, muss das Angebot die folgenden Anforderungen erfüllen:

### **1. Angebotsbestandteile**

Das Angebot hat neben dem Angebotsvordruck (Anlage 0.1) die in Anlage E 1.3 als „Mit dem Angebot“ markierten Bestandteile zu enthalten.

### **2. Spezifische Hinweise zu den Angebotsanforderungen**

Änderungen des Inhalts der Vergabeunterlagen durch den Bieter sind grundsätzlich möglich. Die Änderungsvorschläge sind im **Änderungsmodus** in der mit den Vergabeunterlagen bereitgestellten Worddatei (Anlage A1) vorzunehmen und werden im Rahmen der Angebotsbewertung gemäß der Bewertungsmatrix in VII.4. dieses Leitfadens bewertet.

Nimmt der Bieter nicht zweifelsfrei gekennzeichnete Änderungen an Unterlagen des Auftraggebers vor, die er gemäß Anhang E1.3 mit dem Angebot eingereicht hat, kann er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

### **3. Nebenangebote/Änderungsvorschläge**

Der Auftraggeber wird Nebenangebote im Vergabeverfahren nicht zulassen.

## **VI. Ablauf des Verhandlungsverfahrens**

Die rechtzeitig eingegangenen ersten Angebote werden in einem ersten Schritt vorläufig ausgewertet. Sodann werden die Bieter, die ein vollständiges und wertbares Angebot abgegeben haben, zu einem technisch-kommerziellen Verhandlungsgespräch eingeladen.

Hierzu kann die Vergabestelle auf der Grundlage der vorläufigen Auswertung Fragen stellen und/oder Hinweise vorab geben.

Diese Gespräche werden voraussichtlich ab KW 23 2025 geführt.

Im Anschluss an das erste technisch-kommerzielle Verhandlungsgespräch und nach ggf. weiteren stattfindenden Verhandlungsrunden wird den Bietern Gelegenheit gegeben, auf Grundlage der Verhandlungen überarbeitete Angebote abzugeben.

Der Auftraggeber behält sich vor den Bieterkreis im Laufe des Verfahrens auf Basis der Kriterien Wertungsmatrix (VII.) auf bis zu 3 Bieter zu reduzieren.

## VII. Zuschlagskriterien

Der Auftrag wird nach dem bereits durchgeführten Teilnahmewettbewerb im Verhandlungsverfahren nach den Vorgaben der SektVO vergeben.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der Preis ist dabei nicht allein ausschlaggebend. Der Zuschlag wird gemäß § 52 SektVO auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz hat die Vergabestelle folgende Zuschlagskriterien festgelegt:

Nr.	Zuschlagskriterien	Gewichtung Hauptkriterien	Berechnungs-/Bewertungsgrundlage	maximale Anzahl Wertungspunkte
1.	Preis	50%	Formel	500
2.	Energetische Bewertung	10%	Unterkriterien	100
3.	Technisches Konzept/ Plausibilität des Angebots	30%	1-10	300
4.	Vertragsbedingungen	10%	Vorteilhaftigkeit (1-5)	100
	<b>Summe</b>	<b>100 %</b>		<b>1000</b>

### 1. Zuschlagskriterium „Preis“

Zur Abgabe des preislichen Angebots sind der Angebotsvordruck (Anlage 0.1 des Leitfadens Phase 2), sowie das Preisblatt (Anlage 1.1 des Leitfadens Phase 2) auszufüllen. Das Preisblatt ist rechtsverbindlich von dem Bieter zu unterschreiben.

Gewertet wird der Gesamtpreis (= Gesamtwertungssumme) gemäß Angebotsvordruck.

Das Angebot mit der niedrigsten Gesamtwertungssumme erhält die volle Anzahl von 500 Wertungspunkten. Die übrigen Punkte werden innerhalb eines Korridors vergeben, der sich zwischen der niedrigsten Gesamtwertungssumme und einer rechnerisch ermittelten Gesamtwertungssumme, die 2-fach so hoch ist wie diese, bewegt. Ein Angebot, das um 100 % oder mehr teurer ist als das mit der niedrigsten Gesamtwertungssumme, erhält 0 Punkte. Die Punktebewertung für dazwischenliegende Gesamtwertungssummen erfolgt über eine lineare

**Europaweite Vergabe:  
Planung und Errichtung einer Power-to-Heat-Anlage**

Interpolation. Dabei entspricht ein um ein Prozent höherer Preis rechnerisch einem Abschlag von 5 Punkten (Bsp.: Ein Angebot, das um 5 % teurer ist, erhält 475 Punkte, eines, das 10 % teurer ist als das günstigste, erhält 450 Punkte; ein um 20 % teureres Angebot erhält 425 Punkte). Es wird kaufmännisch auf volle Punktzahlen gerundet.

Es gilt folgende Formel:

$$f(x_s) = f(x_1) + [(f(x_2) - f(x_1)) / (x_2 - x_1)] * (x_s - x_1)$$

x1	niedrigste Wertungssumme
x <sub>s</sub>	Wertungssumme des zu bewertenden Bieters
x2	niedrigste Wertungssumme zweifach
f(x1)	500 Punkte
f(x <sub>s</sub> )	Punkte je x <sub>s</sub> (gerundet)
f(x2)	0 Punkte

## 2. Zuschlagskriterium „Energetische Bewertung“

Im Rahmen dieses Kriteriums bewertet der Auftraggeber die Effizienz der Anlage. Insgesamt werden 100 Punkte vergeben.

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Unterkriterien:

Parameter	Maximale Punktzahl
Wirkungsgrad der Wärmeerzeugung (Lastfall1)	40
Thermischer Stillstandseigenbedarf	30
Elektrischer Stillstandseigenbedarf	30

### 2.1 Wirkungsgrad der Wärmeerzeugung

Der Anbieter mit dem höchsten angebotenen Wirkungsgrad erhält den Maximalpunktwert von 40 Punkten für das Unterkriterium. Vom diesem höchsten angebotenen Wirkungsgrad werden 5 Prozentpunkte abgezogen. Dieser so ermittelte Wirkungsgrad wird mit 0 Punkten bewertet. Die Punktzahl für die weiteren angebotenen Wirkungsgrade werden linear zwischen diesem berechneten Nullpunkt und dem höchsten Wirkungsgrad ermittelt. Angebotene Wirkungsgrade unter dem Nullpunkt-Wirkungsgrad werden mit 0 Punkten bewertet.

Beispiel:

	<b>Wirkungsgrad</b>	<b>Punkte</b>
Nullpunkt	94,0%	0
Anbieter 1	99,0%	40
Anbieter 2	98,5%	36
Anbieter 3	98,0%	32
Anbieter 4	95,0%	8
Anbieter 5	89,0%	0

### 2.2 Thermische Stillstandverluste

Der Anbieter mit dem niedrigsten Warmhalteverlust erhält 30 Punkte. Auf diesen Warmhalteverlust werden 100 % dieses Warmhalteverlustes aufgeschlagen und so der Nullpunkt festgelegt. Dieser so ermittelte Warmhalteverlust wird mit 0 Punkten bewertet. Die Punktzahl für die weiteren angebotenen Warmhalteverluste werden linear zwischen diesem berechneten Nullpunkt und dem niedrigsten Warmhalteverlust ermittelt. Angebotene Warmhalteverluste über dem Nullpunkt- Warmhalteverlust werden mit 0 Punkten bewertet.

Beispiel:

	<b>Warmhalteverluste</b>	<b>Punkte</b>
Nullpunkt	20 kW	0
Anbieter 1	10 kW	30
Anbieter 2	12 kW	24
Anbieter 3	15 kW	15
Anbieter 4	18 kW	6
Anbieter 5	25 kW	0

### 2.3 Elektrische Stillstandsverluste

Der Anbieter mit dem niedrigsten elektrischen Eigenbedarf bei Stillstand erhält 30 Punkte. Auf diesen werden 100 % dieses Eigenbedarfs aufgeschlagen und so der Nullpunkt festgelegt. Dieser so ermittelte Eigenbedarf wird mit 0 Punkten bewertet. Die Punktzahl für die weiteren angebotenen Warmhalteverluste werden linear zwischen diesem berechneten Nullpunkt und dem niedrigsten Stillstands-Eigenbedarf ermittelt. Angebotene Werte über dem Nullpunkt- Eigenbedarf werden mit 0 Punkten bewertet.

Beispiel:

	<b>Warmhalteverluste</b>	<b>Punkte</b>
Nullpunkt	10 kW	0
Anbieter 1	5 kW	30
Anbieter 2	6 kW	24
Anbieter 3	8 kW	12
Anbieter 4	10 kW	0
Anbieter 5	15 kW	0

### 3. Zuschlagskriterium "Technisches und organisatorisches Konzept"

Im Rahmen dieses Kriteriums bewertet der Auftraggeber das einzureichende technische und organisatorische Konzept des Bieters im Hinblick auf die zu planende und zu errichtende Anlage, dabei insbesondere

- die vom Bieter formulierten technischen Abweichungen gemäß Anlage E 1.4,
- den Inhalt der auszufüllenden Datenblätter, sowie
- der mit dem Angebot eingereichten bzw. bestätigten Dokumente und Unterlagen.

Die Bewertung erfolgt insbesondere hinsichtlich folgender Punkte, zu denen Aussagen im einzureichenden technischen Konzept zu treffen sind:

- Wartungs- und Bedienfreundlichkeit
- Zukunftssicherheit
- Umweltfreundlichkeit/ Eingesetzte Materialien (u.a. Reparierbarkeit/ Verfügbarkeit von Ersatzteilen; Recyclingfähigkeit; Entsorgungskonzept)
- Robustheit der verwendeten Komponenten und Verfahren
- Redundanzkonzept

**Europaweite Vergabe:  
Planung und Errichtung einer Power-to-Heat-Anlage**

- Minimierung der Ausfallzeit im Schadensfall
- Wertigkeit der Ausführung und der vorgesehenen Technologie
- Konzept zur Einhaltung der Schallvorgaben
- Herangehensweise an die Umsetzung (Abläufe, Zusammenarbeit mit AG, Vor-Ort-Präsenz bzw. Erreichbarkeit im Störfall, Verhinderung von Claims.)

Die Bewertung berücksichtigt neben der Darstellung der o.g. Aspekte vor allem die Stimmigkeit und Nachvollziehbarkeit des Gesamtkonzeptes, die Passgenauigkeit des Konzeptes an die Gegebenheiten von eins und die Umsetzbarkeit.

Sie berücksichtigt weiterhin die Qualität der eingereichten Angebotsunterlagen, insbesondere der technischen Unterlagen (Detaillierungsgrad, Vollständigkeit, Plausibilität).

Die Punkte werden anschließend mit der Zahl 30 gewichtet, um die Gesamtpunktzahl dieses Kriteriums zu ermitteln. Es kann eine Maximalpunktzahl von 300 Wertungspunkten erreicht werden.

**4. Zuschlagskriterium „Vertragsbedingungen/ Kommerzielle Abweichungen“ (10 %)**

Das Zuschlagskriterium „Vertragsbedingungen/ Kommerzielle Abweichungen“ bewertet die qualitativen Änderungswünsche und Ergänzungen des Bieters zu Regelungen im vorgelegten Vertragsentwurf (Anlage A1) hinsichtlich der vom Auftraggeber eingeschätzten Auswirkungen auf dessen rechtliche oder kommerzielle Stellung.

Die Bewertung erfolgt anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Punktwerte:

Beschreibung	Anteil an Gesamtbewertung	Erheblich vorteilhaft für den AG	Geringfügig vorteilhaft für den AG	Neutral für den AG	Geringfügig nachteilig für den AG	Erheblich nachteilig für den AG
Auswirkung der Vertragsänderungen auf den AG	10%	5	4	3	2	1

Jeder im Rahmen dieses Kriteriums vergebene Wertungspunkt wird mit einer doppelten Wertigkeit in die Ermittlung der Gesamtpunktzahl einbezogen.

Die Punkte werden anschließend mit der Zahl 10 gewichtet, um die Gesamtpunktzahl dieses Kriteriums zu ermitteln. Es kann eine Maximalpunktzahl von 100 Wertungspunkten erreicht werden.

### **5. Bewertungsmaßstäbe für das Zuschlagskriterium 3**

Die Bewertung des Zuschlagskriteriums 3 erfolgt in einem Kontinuum von 10 Punkten für die sehr gute Erfüllung eines Kriteriums, bis zu 1 Punkt für die ungenügende Erfüllung eines Kriteriums. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Sehr gut – eine besonders hervorragende Erfüllung der Zuschlagskriterien (9 – 10);
- Gut – eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Erfüllung der Zuschlagskriterien (7 – 8);
- Befriedigend – eine Erfüllung der Kriterien, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (5 – 6);
- Ausreichend – eine Erfüllung der Kriterien, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (3 – 4);
- Mangelhaft – eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Erfüllung der Kriterien (1 – 2).

### **6. Bewertungsmaßstäbe für das Zuschlagskriterium 4**

Die Bewertung des Zuschlagskriteriums 4 erfolgt in einem Kontinuum von 5 Punkten für die sehr gute Erfüllung eines Kriteriums, bis zu 1 Punkt für die ungenügende Erfüllung eines Kriteriums. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Sehr gut – eine besonders hervorragende Erfüllung der Zuschlagskriterien (5);
- Gut – eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Erfüllung der Zuschlagskriterien (4);
- Befriedigend – eine Erfüllung der Kriterien, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (3);
- Ausreichend – eine Erfüllung der Kriterien, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (2);
- Mangelhaft – eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Erfüllung der Kriterien (1)

### **7. Ermittlung der Gesamtpunktzahl**

Die in den einzelnen Zuschlagskriterien erreichten Wertungspunkte werden anhand der in der Tabelle in VII. vorgegebenen Gewichtung am Ende zu einer gewichteten Gesamtpunktzahl für den jeweiligen Bieter zusammengerechnet.

Der Bieter, dessen verbindliches Angebot die höchste Punktzahl aufweist, erhält den Zuschlag.

Bei punktgleichen Angeboten erhält derjenige Bieter den Zuschlag, der den niedrigeren Preis für die Dienstleistung angeboten hat.

## **VIII. Anlagen**

### **Anlage 0.1 – Anlage Angebotsvordruck**

**Weitere Anlagen gemäß Datei „PtHA-P\_1-Inhaltsverzeichnisliste\_Ausschreibung\_Rev0“**

## **IX. Rechtliche Hinweise**

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit der Antrag erst nach Zuschlagserteilung gestellt wird (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Die Zuschlagserteilung ist möglich 10 Tage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail bzw. 15 Tage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post (§ 134 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.